

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Leichlingen vom 25.09.2025****Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 25.09.2025. Folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Leichlingen erlassen:

**§ 1****Begriffsbestimmungen**

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit. Medizinisches Lachgas gilt nicht als Lachgas im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung, wenn dafür eine personengebundene ärztliche Verordnung vorliegt.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 2****Verbote**

- (1) Der Verkauf, die Ab- sowie die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sind im Gebiet der Stadt Leichlingen verboten.
- (2) Es ist verboten, Minderjährigen Lachgas zu verabreichen oder einem Minderjährigen Lachgas zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.
- (3) Die Betreiber von Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird.
- (4) Der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten, ist verboten. Davon ausgenommen sind Automaten, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Minderjährige kein Lachgas entnehmen können.
- (5) Der Konsum von Lachgas durch Minderjährige ist im öffentlichen Raum verboten.
- (6) Der Konsum von Lachgas ist im öffentlichen Raum darüber hinaus verboten, wenn dieser zu einem Verhalten führt, durch welches andere gefährdet, gestört, belästigt oder Sachen beschädigt werden. Dies unterliegt unter anderem vor, wenn es zu

Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen oder Gefährdung anderen Personen durch Herumliegenlassen von Flaschen kommt.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 2 Abs. 1 Lachgas an Minderjährige verkauft, ab- oder weitergibt,
  2. Entgegen § 2 Abs. 2 Minderjährigen Lachgas verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
  3. Entgegen § 2 Abs. 3 als Betreiber einer Verkaufsstelle nicht sicherstellt, dass Lachgas an Minderjährige nicht abgegeben wird,
  4. Entgegen § 2 Abs. 4 Lachgas in Automaten anbietet, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht nicht sichergestellt ist, dass Minderjährige Lachgas nicht entnehmen können,
  5. Entgegen § 2 Abs. 5 als Minderjähriger im öffentlichen Raum Lachgas konsumiert,
  6. Entgegen § 2 Abs. 6 im Zusammenhang mit dem Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum andere Personen gefährdet, stört, belästigt oder Sachen beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leichlingen in Kraft.

Leichlingen, den 25.09.2025

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 23.10.2025

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister